jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/1/29 1Ob2/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1985

Norm

AHG §8

Rechtssatz

Hat der Kläger die Anerkennung eines Ersatzanspruches in Ansehung bereits fälliger Schadensbeträge (Leistungsbegehren) und des Begehrens auf Feststellung der Ersatzpflicht für künftig eintretende Schäden begehrt, so steht ihm die Umwandlung der bis zur Klagseinbringung fällig gewordenen Beträge, also deren Herausnahme aus dem Feststellungsbegehren und die Stellung des entsprechenden Leistungsbegehrens frei, ohne daß er die Anerkennung der weiteren fällig gewordenen Leistungsansprüche zuvor begehren müßte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2/85
  Entscheidungstext OGH 29.01.1985 1 Ob 2/85
  Veröff: RZ 1986/5 S 10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0050420

Dokumentnummer

JJR_19850129_OGH0002_0010OB00002_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at